

Frau Landtagspräsidentin
Regina van Dinther MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner:
Referentin Dr. Diemert, StT NRW
Hauptreferent Wohland, StGB NRW
Hauptreferentin Dr. Rühl, LKT NRW

Tel.-Durchwahl: - 0221-3771-239
Fax-Durchwahl: - 0221-3771-160
E-Mail: doerte.diemert@staedtetag.de
Andreas.Wohland@Kommunen-in-NRW.de
christiane.ruehl@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1 904-02/5 wo

Datum: 10. Oktober 2008

**Stellungnahme zum Fragenkatalog des Haushalts- und Finanzausschusses Nordrhein-Westfalen für die Anhörung am 16. Oktober 2008 zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009“
Ihr Schreiben vom 16.09.2008 - Az.: I.1**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

haben Sie herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, zu dem Fragenkatalog des Haushalts- und Finanzausschusses Nordrhein-Westfalen für die Anhörung am 16. Oktober 2008 zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009“ Stellung zu nehmen.

Zu dem Gesetzentwurf und dem Fragenkatalog haben die kommunalen Spitzenverbände folgende Anmerkungen:

Einzelplan 3 (Innenministerium)

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich für eine auskömmliche Dotierung des organisierten und gemeinnützigen Sports aus. Die Vereine erfüllen in zahlreichen Fällen gesamtgesellschaftliche Aufgaben z.B. in den Bereichen Sport und Gesundheit, Sport und Integration, Sport und Bildung. Bei einem weiteren Zurückfahren der Landesmittel ist zu befürchten, dass diese Aufgaben nicht mehr im bisherigen Umfang von den Vereinen wahrgenommen werden können.

Einzelplan 5 (Ministerium für Schule und Weiterbildung)

Frage 17: Wie beurteilen Sie den Haushaltsentwurf für den Schulbereich besonders vor dem Hintergrund der gestiegenen Ausgaben im Bereich des Ganztags, der Einrichtung von neuen Lehrerstellen und der steigenden flexiblen Mittel gegen Unterrichtsausfall?

Antwort zu Frage 17: Der Haushaltsentwurf für den Schulbereich sieht für den Bereich des Ganztags keine hinreichenden Haushaltsansätze vor. Im Einzelnen werten wir das Investitions-

programm zum Ausbau von Ganztags- und Übermittagsbetreuung, insbesondere in Gymnasien und Realschulen („1000 Schulen-Programm“) wie folgt:

Die Beteiligung des Landes an den für den Ausbau von Mensen und Aufenthaltsräumen in Schulen der Sekundarstufe I erforderlichen Investitionen ist zu begrüßen. Insbesondere gibt die Landesregierung durch diese Ganztags-Offensive zu erkennen, dass auch sie an der herkömmlichen und mittlerweile überholten Trennung von äußeren und inneren Schulangelegenheiten mit entsprechenden Finanzierungszuständigkeiten nicht mehr festhält. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass der insoweit in Aussicht gestellte Finanzierungsbeitrag des Landes von bis zu 100.000 Euro je Schule, wenn der Schulträger mindestens in gleicher Höhe kofinanziert, in vielen Fallkonstellationen nicht auskömmlich sein wird.

a.) Übermittagsbetreuung

Bereits bei Ausbauten im Bestand – soweit vorhanden – wird es für manche kommunalen Schulträger schwer sein, mit 200.000 Euro (100.000 € Landesförderung und 100.000 € kommunale Kofinanzierung) für die Einrichtung von Mensen und Aufenthaltsräumen hinzukommen. Erst recht werden diese Mittel aber dann nicht ausreichen, wenn es um den Neubau von Mensen und Aufenthaltsräumen geht, da entsprechende Raumreserven im Bestand nicht vorhanden sind. Dem Städtetag NRW liegen hierzu beispielhafte Berechnungen aus seiner Mitgliedschaft vor, die in der **Anlage** zur Kenntnis beigefügt sind.

Auch können die Schulträger vielfach nicht auf demografisch bedingte Raumgewinne, die auch durch das Verlassen eines Doppeljahrgangs im Schuljahr 2012/2013 eintreten werden, verwiesen werden, da die Räumlichkeiten für eine Übermittagsbetreuung bereits heute benötigt werden.

b.) Gebundener Ganztag

Schwerlich auskömmlich werden die Mittel des 1000 Schulen-Programms aber für diejenigen Schulen sein, die in einen gebundenen Ganztag umgewandelt werden sollen. Sowohl die Investitionen in die „pädagogische Übermittagsbetreuung“ als auch die in gebundene Ganztagsschulen werden ohne Differenzierung mit bis zu 100.000 Euro seitens des Landes gefördert, bei entsprechender kommunaler Kofinanzierung. Diese gleichwertige Behandlung beider Maßnahmen ist unangemessen, weil sie die Unterschiedlichkeit der Schulsysteme ignoriert:

- Schulen mit „pädagogischer Übermittagsbetreuung“ sind strukturell nach wie vor Halbtagschulen, allerdings mit Unterricht an Nachmittagen. Daraus resultiert lediglich zusätzlicher Raumbedarf für eine Ausgabeküche sowie für die Einnahme der Mittagsverpflegung, wenn man nicht die Übermittagsbetreuung im Sinne der Vorhaltung von anderen fördernden Programmen qualitativ aufwerten kann bzw. will. Da nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler am Nachmittag anwesend ist, die Beteiligungsquote am Mittagessen reduziert ist und dazu in mehreren Schichten gegessen werden kann, hält sich der Raumbedarf in gewissen Grenzen.
- Die gebundene Ganztagschule ist hingegen anders organisiert und rhythmisiert. Unterrichts-, Förder- und Freizeitphasen sind nicht zwingend an entweder den Vormittag oder aber den Nachmittag gekoppelt. Daraus entsteht ein ganztagspezifischer Bedarf an Aufenthalts- und Freizeiträumen. Davon gehen auch die Empfehlungen über die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen (BASS 10-21 Nr. 1) aus. Hinzu kommen Bedarfe für Lehrerarbeitsräume und bedeutend größere Flächen für den Küchen- und Mensabetrieb.

Auch hierzu gibt es aus dem Bereich der Mitglieder des Städtetages beispielhafte Berechnungen (siehe **Anlage**).

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Landesförderung im Falle von Neubaubedarfen nur einen geringen Teil des Investitionsbedarfs des gebundenen Ganztags abdeckt. Bei einer Realisierung im Bestand mag es hingegen pragmatische und kostengünstigere Lösungen geben. Diese landesseitige Unterstützung muss aufgestockt werden. Anderenfalls wird – auch aufgrund der haushaltsrechtlichen Zwänge notleidender Kommunen – das Ziel gleichwertiger, adäquater und damit nachhaltiger Ganztagsangebote im Land Nordrhein-Westfalen gefährdet.

c.) Berücksichtigung notleidender Kommunen

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Investitionsprogramm der Landesregierung auf Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept bzw. in vorläufiger Haushaltsführung nicht hinreichend Rücksicht nimmt. Der Hinweis auf die auch diesen Kommunen zur Verfügung stehende Bildungs- und Schulpauschale ist nicht hilfreich.

Erstens ist die vor kurzem erfolgte Erhöhung der Bildungs- und Schulpauschale zulasten der allgemeinen Investitionspauschale gegangen, ist damit aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse erfolgt und hat Kommunen nicht mit zusätzlichen Mitteln versorgt. Zweitens muss die Bildungs- und Schulpauschale von den Kommunen neuerdings auch für den Bau von Kindertagesstätten eingesetzt werden. Drittens ist die Bildungs- und Schulpauschale bei vielen Kommunen bereits durch den bei den kommunalen Schulgebäuden vorhandenen erheblichen Sanierungsstau auf Jahre hin gebunden. Viertens mussten und müssen etliche Kommunen die Bildungspauschale auch für die im letzten Jahr bereits nicht mehr vollständig ausgezahlten Mittel aus dem Investitionsprogramm IZBB des Bundes verwenden. Allgemeine Deckungsmittel jenseits der Bildungs- und Schulpauschale stehen den notleidenden Kommunen in der Regel nicht mehr zur Verfügung. Das Land muss aber ein Interesse daran haben, dass gerade im Bildungsbereich dem Postulat der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ganzen Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen wird.

Frage 19: Lebenschancen hängen entscheidend von der Bildung ab. Wie schätzen Sie das Projekt „Jedem Kinde ein Instrument“ im Lichte dieser Tatsache ein, vor allem mit Blick auf Kinder aus bildungsfernen Schichten?

Antwort zu Frage 19: Die kommunalen Spitzenverbände vertreten zu dem Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ folgende Standpunkte:

- Das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“, das bis zum Kulturhauptstadtjahr 2010 allen Grundschulkindern im Ruhrgebiet die Möglichkeit verschaffen möchte, ein Musikinstrument zu erlernen, wird begrüßt.
- Die Kommunen können eine Beteiligung im vorgesehenen Umfang von 2,5 Mio. EUR nur unter der Voraussetzung zusagen, dass auch für die Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept oder im Nothaushaltsrecht eine zufriedenstellende Lösung gefunden und die finanzielle Beteiligung auch langfristig auf den vorgesehenen Umfang begrenzt sowie das Risiko etwaiger Finanzierungsausfälle vom Land getragen wird.
- Die kommunalen Spitzenverbände befürworten die Absicht des Landes, das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ ab dem Schuljahr 2011/2012 auf das ganze Land auszudehnen. Das Land hat ein gleichwertiges Finanzierungskonzept auch für die verbleibenden Kom-

munen vorzulegen, das auch die finanziellen Belange der Kommunen hinreichend berücksichtigt. Dabei ist auch die spezifische haushaltsrechtliche Situation der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept oder im Nothaushaltsrecht zu berücksichtigen.

Weitere Anmerkungen zu Einzelplan 5

Der Entwurf des Landeshaushalts sieht bei der Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz die Fortschreibung der Kürzung um 28 % gegenüber 2002 und damit um 8 % gegenüber 2006 vor (Kapitel 05072 Titel 63320). Dies ist umso misslicher, da die Volkshochschulen als kommunale Bildungsdienstleister neben ihren herkömmlichen Aufgaben in der letzten Zeit zahlreiche zusätzliche Leistungen für das Land übernommen haben. Dies sind u.a.:

- Durchführung der Einbürgerungstests und -kurse
- Einrichtung von Beratungsstellen zur Vergabe der Bildungsschecks
- Fortbildung der Betreuungskräfte an offenen Ganztagschulen
- Bereitstellung von Bildungsangeboten in den Familienzentren für das MGFFI

Die von der Landesregierung ins Feld geführte Kompensation der Kürzungen durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) hat sich nicht eingestellt, da nicht einmal die Hälfte der 520 Einrichtungen an dieser sehr verwaltungsaufwändigen und bürokratielastigen Förderlinie partizipiert hat.

Den Volkshochschulen wäre mehr geholfen, wenn die in den letzten zwei Jahren erfolgten Kürzungen nicht über vermeintliche und kaum realisierbare Umwege kompensiert würden, sondern der Etat wieder auf den Stand von 2006 angehoben würde.

Einzelplan 10 (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Die kommunalen Spitzenverbände nehmen zum Einzelplan 10 des vorgelegten Haushaltsplanentwurfs wie folgt Stellung.

Finanzierung der Lebensmittelkontrolle

In Kapitel 10 400 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) ist bei den sonstigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände unter Kennziffer 63363 im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 ein neuer Ansatz in Höhe von 1.000.000,00 € zu verzeichnen. Es handelt sich hierbei um ein Programm des Landes zur „Verdoppelung von Lebensmittelkontrollen“. Es sieht vor, dass bis zum Jahr 2015 insgesamt 150 neue Lebensmittelkontrollleurinnen und -kontrolleure ausgebildet werden. Dabei soll ab 2009 jährlich ein Lehrgang mit 25 Personen durchgeführt werden. Dazu wird den Kommunen ein pauschaler Betrag, bis zum Jahr 2015 gestaffelt, als Zuschuss zum Entgelt gewährt. Dies ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sehr zu begrüßen, da die Kommunen großes Interesse an der eigenen Ausbildung „ihrer“ Kontrolleure bzw. Kontrolleurinnen haben, um ihnen die Möglichkeit zu geben, das quantitativ wie qualitativ bereits jetzt schon hohe Niveau der Lebensmittelkontrollen weiter zu verbessern. Es verdeutlicht darüber hinaus aber auch die gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen für die Lebensmittelüberwachung.

Bei den sonstigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine Kürzung in Höhe von 10.000 Euro festzustellen (63300). Während der Ansatz im Jahr 2008 20.000 Euro beträgt, liegt dieser im Jahr 2009 bei 10.000 Euro. Hier handelt es sich um die Erstattung von Kosten für Verbrauchsmaterialien, die den kommunalen chemischen Untersuchungsämtern und Lebensmitteluntersuchungsämtern für die praktische Prüfung der Lebensmittelchemiker

entstehen. Hier wird der ohnehin schon geringe Betrag nochmals reduziert, was als kontraproduktiv im Hinblick auf qualitätsbewusste und „seriöse“ Prüfungsabläufe angesehen wird.

Schließlich sollen die in Form eines pauschalen Betrages für die Durchführung der Erstzertifizierung zur Qualitätssicherung in der kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ausgereichten Mittel um 70.000 Euro gekürzt werden. Es ist geplant, dass der hier vorgesehene Ansatz von 100.000 Euro im Jahr 2008 auf 30.000 Euro im Jahr 2009 zurück geht (Titel 63311). Vor dem Hintergrund, dass die Zertifizierung zur Qualitätssicherung in der kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ein wichtiges Ziel im Rahmen des Verbraucherschutzes ist, ist diese Reduzierung schwer nachvollziehbar.

Fortbildungsausgaben im Bereich des technischen Umweltschutzes

In einer Zeit, in der die Kreise und kreisfreien Städte durch die Verwaltungsstrukturreform erhebliche neue Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes zugewiesen bekommen haben, stellen die Fortbildungsangebote des Landes einen tragenden Baustein des Ausgleichs der mit der durch die Umstellung auf die neuen Aufgaben einhergehenden Belastung der Kreise und kreisfreien Städte dar. Das Land hatte im Vorfeld der Verwaltungsstrukturreform im Bereich des Umweltschutzes zugesagt, die Kosten der dafür notwendigen Fortbildungsveranstaltungen als Teil des Belastungsausgleichs zu übernehmen: Die Fortbildungen erfolgen dabei zu ermäßigten Tarifen über das Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH (BEW), ein Unternehmen des Landes (eintägiges Seminar: 28 €/ zweitägiges Seminar: 46 €/ dreitägiges Seminar: 59 €). Obwohl die notwendigen Fortbildungen in den betroffenen Bereichen im Jahr 2008 noch nicht abgeschlossen werden konnten, sieht nun der Entwurf des Landeshaushalts 2009 eine Kürzung der für die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um 40 Prozent gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 vor: Die kommunalen Spitzenverbände weisen diesbezüglich darauf hin, dass das Land den für die Kommunalisierung von Teilen der Umweltverwaltung gewährten Belastungsausgleich anzupassen hat, wenn es selbst keine vergünstigten Fortbildungsveranstaltungen in ausreichendem Umfang anbietet.

Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

Frage 33: Wie viele Wohnberatungsstellen werden derzeit gefördert? Welche Projekte und Angebote sollten zur Qualitätssicherung in der Pflege gefördert werden?

Antwort zu Frage 33: Konkrete Aussagen hierzu sind seitens der kommunalen Spitzenverbände ohne gezielte Umfragen unter ihren Mitgliedern nicht möglich. Diese waren jedoch in der Kürze der Zeit nicht durchführbar. Insbesondere die Frage nach förderfähigen Projekten und Angeboten zur Qualitätssicherung in der Pflege bedarf differenzierter Analysen der Situation und Bedarfslagen vor Ort in den Kommunen.

Allgemein lässt sich aber sagen, dass es in vielen Kommunen erfolgreiche Wohnberatungsstellen gibt. Deren Wohnberatung sichert den gesetzlichen Auftrag „ambulant vor stationär“ und damit die Möglichkeit für viele Bürgerinnen und Bürger, selbstbestimmt und in Würde in ihrer eigenen Wohnung alt werden zu können.

Die Vereinbarung zwischen den Kommunen, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Landesverbänden der Pflegekasse sieht eine Drittel-Finanzierung der Wohnberatungsstellen durch die jeweiligen Kostenträger vor. Es ist wichtig, diese Aufgabe weiterhin vorzuhalten und sie im Rahmen der Drittel-Finanzierung weiter zu finanzieren.

Frage 34: Wie kann der steigende Bedarf in der kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhausversorgung gedeckt werden? Welche Auswirkungen hat die derzeitige Kranken-

hausplanung und -finanzierung auf die Planung und die Weiterentwicklung der Angebote in der Kinder- und Jugendpsychiatrie?

Antwort zu Frage 34: Aus Gesprächen mit der Mitgliedschaft erhalten wir verstärkt Hinweise auf einen steigenden Bedarf in der kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhausversorgung. Die Situation in der kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhausversorgung ist nach unserer Auffassung derzeit von einem hohen Auslastungsgrad der Einrichtungen, sehr niedriger Verweildauer und Wartezeiten für entsprechende Behandlungen geprägt. Hinsichtlich der Verweildauer ist für Nordrhein-Westfalen von einem weit unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Wert zu berichten. Diese Situation wird auch durch die Krankenhausplanung und Finanzierung des Landes beeinflusst. Grundlage für die derzeitigen Planungen sind derzeit immer noch Bedarfsfestlegungen nach Bettenmessziffern. Diese Systematik des alten Planungsverfahrens sollte baldmöglichst durch ein neues zukunftsgerichtetes Verfahren ersetzt werden, das auch eine adäquate Berücksichtigung der aktuellen dynamischen Entwicklungen in diesem Bereich sicherstellt. Hinsichtlich der Finanzierung wird es auch neben einem bedarfsgerechten Verteilsystem um die derzeit nicht gegebene Auskömmlichkeit der Gesamtmittel gehen, damit auch für diesen Bereich genügend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Frage 35: Welche Auswirkungen hat die Kommunalisierung der Landesmittel für die AIDS-Hilfe für die landesweite AIDS-Präventionsarbeit?

Frage 36: Welche Auswirkungen hat bisher die Kommunalisierung der Landesmittel für die Drogen- und Suchthilfe auf die Durchführung von Modellvorhaben, der Landeskoordination sowie einer präventiven Drogen- und Suchtpolitik gehabt? Welche Auswirkungen hat die Kommunalisierung bisher auf die Angebote der Drogenberatung, den niedrigschwelligen Hilfen und der Selbsthilfe gehabt?

Antwort zu Fragen 35 und 36: Die Kommunalisierung der Landesmittel hat faktisch bereits zum Jahr 2007 stattgefunden. Von kommunaler Seite hätte man vorzugsweise zuvor weitere Modalitäten der Kommunalisierung geklärt, bevor diese eingeführt worden ist. Durch die entstandene Situation sind nun im Nachgang zur Kommunalisierung intensive weitere Gespräche und Abstimmungsrunden zwischen den Beteiligten des Landes, der freien Wohlfahrt und der kommunalen Seite notwendig. Tatsächlich sind seit Einführung der Kommunalisierung im Jahr 2007 im Wesentlichen die gleichen Mittel in gleicher Höhe an die gleichen Stellen geflossen. Für die Zukunft sollte hier die kommunale Kompetenz bei der Verteilung der Mittel stärker genutzt werden. Damit jedoch dann auch tatsächlich eine positive Entwicklung möglich ist, wird es im Wesentlichen aber auf insgesamt auskömmlichen Landesmittel ankommen. Abzulehnen wäre eine Kommunalisierung, in der nur eine alleinige Verwaltung und Bestimmung über insgesamt unzureichende Fördermittel gegeben wäre, in der dann ggf. nur noch darüber entschieden werden kann, wie viel an zu wenigen Mitteln die einzelnen Stellen erhalten. Wichtig ist, dass zukünftig das Land zu seiner Verantwortung in diesem Bereich steht und dies auch durch insgesamt auskömmliche Mittel, die zur Verfügung gestellt werden, bestätigt.

Frage 38: Wie bewerten Sie Absenkung der Förderung von Neuinvestitionen von 210 auf 195 Mio. Euro in 2009 vor dem Hintergrund des Investitionsstaus bei den Krankenhäusern?

Frage 39: Wie bewerten Sie die bisherige Auszahlungspraxis der Landesmittel zur Investitionsförderung?

Frage 40: Wie hoch ist der Bedarf an investiven Mitteln im Bereich der Krankenhausfinanzierung in NRW derzeit und wie viel davon wird mit den entsprechenden Haushaltstiteln im Kapitel 11070 abgedeckt? Wie viele Krankenhäuser stehen aufgrund der Unterdeckung am Rande der Insolvenz?

Zu den Fragen 38 bis 40: Die kommunalen Spitzenverbände halten die investive Krankenhausförderung in NRW insgesamt für unzulänglich. Wir beanstanden darüber hinaus insbesondere die zu Titel 333 11 veranschlagte Höhe der Beteiligungsquote der Kommunen, die sich auf 40 % der bei Kapitel 11070 TG 60, 66 und 70 veranschlagten Mittel beläuft, welche die knappen Finanzmittel der Kommunen weiter einschneidend verkürzt. Der Löwenanteil der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen kommt überdies privaten und freigemeinnützigen Plankrankenhäusern zugute, während die kommunalen Krankenhäuser mit einer minimalen Investitionsquote auskommen müssen. Dadurch wird die Modernisierung der öffentlichen Krankenhäuser in NRW maßgeblich beeinträchtigt.

Einzelplan 14 (Ministerium für Bauen und Verkehr)

Frage 45: Der Mittelansatz für den Landesstraßenbau steigt für das Haushaltsjahr 2009 um 38,7 Millionen. Wie bewerten Sie den Mittelaufwuchs mit Blick auf den Wirtschaftsstandort und die Arbeitsmärkte in Nordrhein-Westfalen?

Frage 46: Ein wesentliches Ziel des Landesstraßenbaus ist die Substanzerhaltung des 12.700 Kilometer umfassenden Landesstraßennetzes. Im Haushaltsentwurf wird der Erhaltungsansatz, trotz des Zwangs zur Haushaltskonsolidierung, auf 80 Millionen Euro heraufgesetzt. Der Vorjahresansatz belief sich auf 53,3 Millionen Euro und wurde durch die Sondermittel der EU nach dem Orkan Kyrill auf 76,3 Millionen Euro aufgestockt. Welche Bedeutung messen Sie dieser Verstärkung des Mittelansatzes vor dem Hintergrund des bestehenden Erhaltungszustands der Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen bei?

Antwort zu Fragen 45 und 46: Der Mittelaufwuchs ist aus unserer Sicht zu befürworten, weil wir seit langem (z. B. Präsidiumsbeschluss StGB NRW v. 28.11.2001) gefordert haben, sowohl bei den Landesstraßen wie auch bei der Förderung des kommunalen Straßenbaus den Schwerpunkt vom Neubau hin zur Erhaltung der Straßennetze zu verlagern. Damit ist zwar der Investitionsstau beim Straßenbau nicht beseitigt. Die Mittelaufstockung wird aber als eine Trendwende und als Schritt in die richtige Richtung bewertet.

Einzelplan 15 (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration)

Vorbemerkung zu den Fragen 47-63

Die Finanzierung der Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat für die kommenden Jahre einen herausragenden Stellenwert. Mit dem Tagesbetreuungsbaugesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für den Ausbau der Angebote für unter dreijährige Kinder gelegt. Diese Ausbauforderungen sind in NRW noch nicht erfüllt, die Zahl der Betreuungsplätze hat in NRW noch nicht den nach TAG erforderlichen Ausbaustand erreicht.

Mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) auf Bundesebene, das noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, werden über das TAG hinausgehende zusätzliche Plätze zu schaffen sein, um den angestrebten Versorgungsgrad von durchschnittlich 35 % der unter dreijährigen Kinder bis 2013 zu erreichen und darüber hinaus den Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr erfüllen zu können. Da der Bundesgesetzgeber nicht mehr ermächtigt ist, den Kommunen zusätzliche Aufgaben aufzuerlegen, wird das Land NRW die bundesrechtlichen Vorgaben durch Landesrecht umzusetzen haben. Die Regelungen des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW werden dann Anwendung finden müssen.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf berücksichtigt die gesteigerten Anforderungen im Bereich des Ausbaus der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder nur unzureichend. Die Festlegung von Höchstgrenzen für die Landesförderung ist mit den gesteigerten Ausbaupflichtungen nicht in Einklang zu bringen. Sollte sich aufgrund der Erhebungen und Bedarfsfeststellungen der Jugendhilfeplanungen ein größerer Bedarf an Plätzen ergeben, muss die Landesförderung dem Bedarf angepasst werden. Dies gilt auch für die Bedarfsfeststellungen hinsichtlich der von den Eltern angemeldeten Betreuungszeiten.

Der Bund stellt für den Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder insgesamt 4 Milliarden Euro bis 2013 zur Verfügung. Davon sind bundesweit 2,15 Mrd. Euro zur Finanzierung der Investitionskosten und 1,85 Mrd. Euro zur Finanzierung der zusätzlich entstehenden Betriebskosten vorgesehen.

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen bei den Investitionskosten aus der Abwicklung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ im Jahr 2009 82,67 Mio. Euro, die seitens des Landes durch die entsprechende Investitionsrichtlinie an die Kommunen und die Einrichtungsträger weitergeleitet werden. Diese Mittel sind im Haushaltsentwurf 2009/Einzelplan 15 bei den Einnahmen und den Ausgaben ausgewiesen. Das Land beteiligt sich an den Investitionskosten aber nur zu einem sehr geringen Teil, nämlich mit 5 Mio Euro jährlich. Ob diese Investitionsmittel den Bedarf insgesamt abdecken können, erscheint angesichts der Fülle von Zuschussanträgen bereits im ersten Jahr zweifelhaft. Das Land ist daher aufzufordern, im Bedarfsfall die eigene Investitionsförderung aufzustocken. Die möglichen Konnexitätsfolgen nach Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes auf Bundesebene müssen dabei ergänzend Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der vom Bund zur Verfügung gestellten Betriebskosten ist darauf hinzuweisen, dass diese Bundesbeteiligung, entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarungen, ungeschmälert an die Kommunen weiterzuleiten ist. Die Bundesmittel dürfen nicht dem Landeshaushalt einverleibt werden. Möglichen Plänen des Landes, die Verteilung des durch die o. g. Regelung erhöhten Umsatzsteueranteils des Landes über das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) vorzunehmen, ist entschieden entgegenzutreten. Der Verteilungsweg über das GFG führt nur zu einer Weiterleitung der Gelder in Höhe von 23 %. Von dem auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Betriebskosten, für Nordrhein-Westfalen sind dies für 2009 insgesamt 22 Mio. Euro, wären dies nur rund 5 Mio. Euro. Das Land Nordrhein-Westfalen wird daher aufgefordert, die vom Bund zur Verfügung gestellten Betriebskosten vollständig an die Kommunen weiterzuleiten. Eine entsprechende Ausweisung im Haushaltsentwurf 2009/Einzelplan 15 fehlt an dieser Stelle.

Zu den einzelnen Fragen äußern wir uns wie folgt:

Frage 47: Wie bewerten Sie den Stellenwert von frühkindlicher Bildung im Gesamtkontext der Bildungslandschaft? Wie stellen sich vor diesem Hintergrund die Maßnahmen der Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode dar?

Antwort zu Frage 47: Im Gesamtkontext der Bildungslandschaft kommt der frühkindlichen Bildung eine bedeutsame Rolle zu. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse belegen eindrucksvoll die Bedeutung der frühkindlichen Bildung insgesamt sowie die Effekte einer frühkindlichen Bildungsförderung bei der Schaffung von mehr Chancengerechtigkeit. Für alle Kinder, insbesondere aber für Kinder aus so genannten sozial benachteiligten Familien, kommt der frühkindlichen Bildung außerhalb des Elternhauses daher eine besondere Bedeutung zu. Die Bildungsinstitution Kindertageseinrichtung stellt für viele Kinder den ersten Kontakt zu einer institutionalisierten Bildungserziehung dar.

Frage 48: Sowohl im Haushalt 2009 als auch in der mittelfristigen Finanzplanung steigen die Mittel für die Kinderbetreuung und Kinderbildung kaum an. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund das Versprechen der Landesregierung, für deutlich mehr Qualität und Quantität in diesem Bereich zu sorgen?

Antwort zu Frage 48: Wenn die Landesregierung mehr Qualität und Quantität im Bereich der Kinderbetreuung und Kinderbildung verspricht, so muss sie hierfür auch die erforderlichen Mittel bereitstellen. Ein bedarfsgerechter Anstieg der Betreuungsplätze bedarf auch der entsprechenden finanziellen Mittel des Landes. Allein um die Vorgaben des TAG zu erreichen, sind weiterhin große Kraftanstrengungen notwendig. Um darüber hinaus die gegenüber dem TAG erweiterten Bedarfskriterien des Kinderförderungsgesetzes umsetzen zu können und ab 2013 einen Rechtsanspruch erfüllen zu können, steht das Land in der Pflicht, sich entsprechend finanziell einzubringen und auch aus Konnexitätsgründen die notwendigen Mittel bereitzustellen. Etwaige Kontingentierungen und die Festlegung von Förderhöchstgrenzen sind damit nicht in Einklang zu bringen.

Frage 49: Wie bewerten Sie die Angebotspraxis des Landes innerhalb des KiBiz vor dem Hintergrund des Buchungsverhaltens der Eltern in diesem Jahr? Sind die Angebote bedarfsgerecht ausgestaltet worden?

Antwort zu Frage 49: Diese Frage kann erst nach Auswertung der aktuellen Belegungsdaten und dem Nachfrageverhalten für das kommende Jahr beantwortet werden. Positiv ist rückblickend zu bewerten, dass das Land für das laufende Kindergartenjahr nachgesteuert hat, obwohl die Planungsdaten aus der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz überschritten waren. Auch für das nächste Kindergartenjahr müssen Grundlage für die Landesförderung die Feststellungen und Bedarfserhebungen der örtlichen Jugendhilfeplanung sein und nicht im Haushaltsplan vorgegebene Plandaten.

Dies gilt auch für die Bedarfsfeststellung bezogen auf die Betreuungszeiten. Im ersten Kindergartenjahr nach KiBiz waren Verschiebungen zugunsten längerer Betreuungszeiten festzustellen. Der diesbezügliche Bedarf für das kommende Kindergartenjahr wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu bewerten sein. Hierzu dient auch u. a. die mit dem Land vereinbarte Erfassung der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeiten in den Einrichtungen im November 2008.

Frage 50: Wie bewerten Sie die Absenkung des investiven Bereichs für die Kindertagesbetreuung im Jahr 2009?

Antwort zu Frage 50: Diese Entscheidung ist nicht nachvollziehbar, da sie insbesondere die Kommunen benachteiligt, die aufgrund bestehender Haushaltssicherungskonzepte erst jetzt mit dem Ausbau von Betreuungsplätzen begonnen haben und nunmehr auch Neubauten finanzieren müssen. Die Absenkung entspricht der bereits im KiBiz angedeuteten Tendenz, sich seitens des Landes aus der Investitionsförderung für Neubaumaßnahmen neben dem U-3-Ausbau zurückzuziehen. In § 24 KiBiz sind insoweit schon keine umfassenden Förderregelungen mehr enthalten, so dass zu befürchten war, dass die Investitionsförderung künftig keine besondere Relevanz mehr haben soll. Dass nach Abzug der 5 Mio. Euro für die U 3-Investitionsförderung im Haushaltstitel 883 20 für das Haushaltsjahr 2009 nur noch 3,089 Mio. € für allgemeine Investitionen in die Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen sollen, erscheint jedenfalls nicht ausreichend.

Frage 51: Wurde durch das so genannte Kinderbildungsgesetz die frühkindliche Bildung insgesamt eher gestärkt oder eher geschwächt? Wie wirkten sich die Neuerungen in der Finanzierung auf den pädagogischen Alltag der Einrichtungen aus? Was waren aus Ihrer Sicht die Folgen für die Gruppenzusammensetzung und die gebuchten Betreuungszeiten?

Antwort zu Frage 51: Diese Frage kann derzeit wegen des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten des KiBiz noch nicht abschließend zuverlässig beantwortet werden. Allerdings ist festzustellen, dass die Kommunen deutlich mehr Mittel in die Finanzierung der Kinderbetreuung eingestellt haben. Der massive Ausbau der Angebote für unter dreijährige Kinder, der Einsatz von entsprechendem Personal und die Flexibilisierung der Angebote sind positiv zu bewertende Wirkungen des KiBiz.

Frage 52: Hat sich das Verhältnis von bürokratischem Aufwand zu pädagogischer Arbeit seit Inkrafttreten des so genannten Kinderbildungsgesetzes aus Ihrer Sicht erkennbar verändert?

Antwort zu Frage 52: Dies ist derzeit noch nicht absehbar, weil es an entsprechenden Erfahrungswerten fehlt. Einige Kommunen rechnen mittelfristig mit weniger bürokratischem Aufwand, andere Kommunen schätzen insbesondere den mit der Umstellung auf das Kinderbildungsgesetz im ersten Jahr verbundenen Aufwand als derzeit hoch ein. Naturgemäß ist in der Umsetzungsphase ein höherer Aufwand im Berechnungsbereich und bei der Jugendhilfeplanung zu verzeichnen gewesen. Die in enger Abstimmung aller Beteiligten derzeit entwickelte Antrags- und Abrechnungssoftware KiBiz-Web wird hier aber nach unserer Einschätzung zusammen mit dem Abbau von Übergangsproblemen den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Frage 53: Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen die Höhe der Zuschüsse von 1.000 EUR monatlich für Familienzentren angesichts der geforderten Erweiterung des Aufgabenspektrums?

Antwort zu Frage 53: Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass sie die finanzielle Ausstattung der Familienzentren für nicht ausreichend erachten.

Die Förderung der Familienzentren mit 1.000 Euro pro Monat pro Einrichtung reicht aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht aus, um die vielfältigen mit dem Familienzentren verbundenen Aufgaben umfassend durchführen zu können. Das mit den Familienzentren verbundene Aufgabenspektrum ist sehr umfangreich. Zudem ist durch die Familienzentren auch mit einer verstärkten Inanspruchnahme der kooperierenden Beratungsleistungen etc. zu rechnen, so dass neben den gestiegenen Anforderungen auch mit einer erhöhten Inanspruchnahme der Angebote und hiermit ansteigendem Personalbedarf mit den entsprechenden Mehrausgaben zu rechnen ist.

Frage 54: Finden die Familienzentren in den Kommunen die für ihre Arbeit notwendigen Netzwerkpartner in der Familienbildung und -beratung, in der Sprachförderung und anderen Kompetenzbereichen?

Antwort zu Frage 54: Die in den Kommunen ansässigen Netzwerkpartner sind in der Regel ausdrücklich bereit, mit den Kindertageseinrichtungen zu kooperieren und im Sinne eines Familienzentrums zusammenzuarbeiten. Generell ist bei den beteiligten Professionen eine hohe Bereitschaft zur gegenseitigen Zusammenarbeit festzustellen, so dass die Konzeption der Familienzentren gut angenommen wird. Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände drückt sich dies auch in der Vielzahl der bisher eingegangenen Bewerbungen für die Weiterentwicklung von bestehenden Einrichtungen zu Familienzentren aus.

Frage 55: In der Titelgruppe zur Förderung der Familienhilfe und Familienbildung wird der Bereich der „Förderung der Familienberatung / Personalkostenzuschüsse ... etc.“ um 250.000 EUR gegenüber dem Vorjahr gekürzt. Wie wird sich das landesweit und kommunal auf die Familieninfrastruktur insgesamt und auf die Familienbildung im Besonderen auswirken?

Antwort zu Frage 55: Die hier vorgesehene Kürzung ist zu kritisieren. Bereits heute bestehen bei den Familienbildungs- und Beratungsangeboten teilweise lange Wartelisten, so dass notwendige Hilfestellungen nicht immer zeitnah geleistet werden können. Zudem wurden bereits mit dem Haushalt 2006 empfindliche Kürzungen in diesem Bereich vorgenommen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren hat die Landesregierung vermehrt den Eindruck geweckt, hier künftig die kooperierenden Partner besser finanziell auszustatten. Der vorgelegte Haushaltsentwurf spricht hier eine gegenteilige Sprache.

Frage 56: Wie beurteilen Sie die Planzahlen von 14.145 Plätzen für das Kindergartenjahr 2008/2009 und 18.000 Plätzen für das Kindergartenjahr 2009/2010, die das MGFFI zur Berechnung der Titelgruppe für die Kindertagespflege zugrunde gelegt hat?

Antwort zu Frage 56: Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände ist diese Zahl deutlich zu hoch gegriffen und in der kommunalen Praxis, insbesondere im großstädtischen Bereich kaum realisierbar. Einerseits ist eine deutliche Tendenz festzustellen, dass viele Elternteile einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung gerade bei älteren Kindern der Betreuung in der Kindertagespflege vorziehen. Andererseits ist zweifelhaft, ob man für die angenommenen Plätze in der Kindertagespflege überhaupt ausreichend Tagespflegepersonen findet. Zudem ist auch der Ausbaustand der Kindertagespflegeangebote in Nordrhein-Westfalen höchst unterschiedlich.

Frage 57: Mit der Einführung des so genannten Kinderbildungsgesetzes wurde unter anderem der politische Wille bekundet, stärker auf die Betreuungsbedarfe der Eltern einzugehen. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund, dass der Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige auf 11.000 Plätze auf eine Betreuungszeit von 25 Wochenstunden beschränkt werden soll?

Antwort zu Frage 57: Die im Haushaltsplan vorgesehene Beschränkung des Ausbaus der zusätzlichen 11.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige im Haushaltsjahr 2009 auf eine Betreuungszeit von 25 Wochenstunden ist nicht nachvollziehbar. Maßgeblich ist die Bedarfsfeststellung der örtlichen Jugendhilfeplanung, nach der die Auskömmlichkeit der zusätzlichen 11.000 Plätze und der Betreuungszeitkontingente zu beurteilen sein wird. Jedenfalls ist das Land aufgefordert, im Bedarfsfall die Ansätze zu erhöhen, um alle nach den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung bedarfsgerechten Ausbauschnitte verlässlich mit zu finanzieren.

Generell ist – so die ersten Erfahrungen mit dem Kinderbildungsgesetz – eine Tendenz zu längeren Betreuungszeiten erkennbar. Insbesondere im städtischen Bereich, wo häufig beide Elternpaare berufstätig sind bzw. nach Geburt des Kindes wieder frühzeitig einer Berufstätigkeit nachgehen wollen, wird eine derartige Beschränkung nicht den Bedarfen der Eltern entsprechen und ist daher abzulehnen.

Frage 58: Das Land finanziert mit 340 EUR jährlich den zusätzlichen Förderbedarf in der deutschen Sprache, sofern dieser gemäß § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt wurde. Wie werden diese Mittel eingesetzt und inwiefern sind sie auskömmlich und zielführend, um eine angemessene Förderung der Kinder zu bewirken?

Antwort zu Frage 58: Die Mittel werden für Sprachfördermaßnahmen bei Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf eingesetzt. Die Kommunen versuchen, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zurechtzukommen, insbesondere wenn sie auf bestehende funktionierende Netzwerke zurückgreifen können. Inwieweit die eingesetzten Mittel ausreichend sind, kann abschließend nicht beurteilt werden. Insbesondere bei Kleingruppen muss noch in weiteren Gesprächen mit dem Land eine zufriedenstellende Regelung über eine Zusatzfinanzierung gefunden werden.

Frage 59: Sind die nordrhein-westfälischen Kommunen aus Ihrer Sicht heute und in den nächsten Jahren in der Lage, den angestrebten Ausbau der frühkindlichen Bildung zu finanzieren und zu organisieren, wenn die Rahmenbedingungen die gleichen bleiben?

Antwort zu Frage 59: Nein. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen befinden sich nach wie vor trotz steigender Steuereinnahmen in einer äußerst finanziell angespannten Situation. Beim Ausbau insbesondere der Betreuungsangebote für unter Dreijährige gibt es in Nordrhein-Westfalen noch einen großen Aufholbedarf, der von den Kommunen allein nicht geschultert werden kann. Insoweit kann auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen werden.

Frage 60: Wie werden sich die Elternbeiträge zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen im nächsten Haushaltsjahr entwickeln, wenn die Rahmenbedingungen durch das so genannte Kinderbildungsgesetz nicht verändert werden?

Antwort zu Frage 60: Dies ist schwierig zu prognostizieren und hängt nicht zuletzt von der Haushaltssituation der einzelnen Kommune ab. Kommunen in der Haushaltssicherung bzw. mit Nothaushalten werden dazu gezwungen sein, Elternbeiträge zu erheben. Eine Staffelung mit mehreren am Einkommen ausgerichteten Stufen kann diese Probleme nur zum Teil lösen. Der Wegfall des sog. Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahrens, welchen die kommunalen Spitzenverbände von Anfang an abgelehnt haben, hat hier die seinerzeit geschilderten negativen Auswirkungen mit sich gebracht und führt zu einer unterschiedlichen Entwicklung der Elternbeiträge innerhalb der verschiedenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Frage 61: Das MGFFI begründet seine Einstellung der Förderung von Modellprojekten „Hilfen für Wohnungslose“ mit dem Hinweis, die Zahl der Wohnungslosen sei seit Einführung der Modellprojekte um mehr als 70% zurückgegangen. Wie bewerten Sie den vollständigen Rückzug des Landes aus dem Programm "Hilfen für Wohnungslose"? Wie bewerten Sie die Begründung vor dem Hintergrund der aktuellen öffentlichen Debatten über die Armut in Deutschland?

Antwort zu Frage 61: Zunächst ist festzustellen, dass - u. a. durch die vielfältigen Bemühungen auf kommunaler Ebene - die Wohnungslosenzahlen in Nordrhein - Westfalen tatsächlich signifikant zurückgegangen sind. Einen maßgeblichen und für viele Projekte in der kommunalen Praxis entscheidenden Anstoß hat allerdings gerade das bisherige Landesprogramm gegeben.

Durch dieses Modellprogramm wurde der Auf- und Ausbau präventiver Wohnungsnotfallhilfen, die konsequent auf die Vermeidung von Wohnungsnotfällen setzen, initiiert. Der Rückgang der Zahl wohnungsloser Menschen ist entscheidend auf die Sicherstellung und Verstärkung der Präventionsarbeit der Zentralen Fachstellen zurückzuführen.

Sollte es daher tatsächlich für das kommende und sogar für weitere Haushaltsjahre eingestellt werden, ist eine wieder ansteigende Zahl der Wohnungslosen zu befürchten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund des aktuell feststellbaren Trends zu mehr Räumungsklagen und Zwangsräumungsterminen gezielte Hilfen und vor allem auch weitere präventive Maßnahmen unabdingbar sind. Insbesondere Kommunen, die aktiv und frühzeitig ge-

gen Wohnungslosigkeit vorgehen, sollten durch eine Fortführung der Förderung von Modellprojekten in ihrer Vorbildwirkung unterstützt werden.

Frage 62: Welche praktischen Auswirkungen und Folgen hat die Streichung der Förderung von Modellprojekten „Hilfen für Wohnungslose“ im Haushaltsplan 2009? Wird es - wie vom Ministerium behauptet - möglich sein, alle erfolgreichen modellhaften Ansätze ohne weitere Finanzierung in die kommunale Praxis zu überführen?

Antwort zu Frage 62: Die Überführung der Projektansätze in die kommunale Praxis wird entgegen der Behauptung des MAGS - ohne finanzielle Unterstützung nicht möglich sein. Viele Kommunen befinden sich in der Haushaltssicherung, womit ihnen freiwillige Leistungen und oft auch Neueinstellungen verwehrt sind. In Anbetracht dieser angespannten Finanzlage vieler Kommunen in NRW ist es nur für wenige Kommunen überhaupt denkbar, in Leistungen zu investieren, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen. Erfolgreiche modellhafte Ansätze sind zwar vorhanden und könnten auch weiterentwickelt werden, bedürfen aber finanzieller Anreize bzw. Hilfestellung, die über eine Anschubfinanzierung hinausgehen.

Frage 63: Wie viele Projekte sind bisher mit dem Landesprogramm "Hilfe für Wohnungslose" gefördert worden? Welche Auswirkungen hat die Streichung des Landesprogramms für die Wohnungslosenhilfe in NRW? Wie viele Projekte sind hiervon betroffen?

Antwort zu Frage 63: Konkrete Aussagen dazu, wie viele Projekte unter Wegfall einer Landesförderung nicht mehr fortgeführt werden können, sind seitens der kommunalen Spitzenverbände ohne gezielte Umfragen nicht möglich. Diese waren in der Kürze der Zeit jedoch nicht durchführbar.

Frage 68: Wie beurteilen Sie die Entwicklung zur Finanzierung der Kommunen seit 2006? In welcher Höhe sehen Sie die Verluste der Kommunen gegenüber dem Rechtsstand von 2006 aufgrund der Maßnahmen des Landes?

Antwort zu Frage 68: Bedauerlicherweise soll sich auch das Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 bei der Gestaltung des Steuerverbundes auf die obligatorischen Verbundgrundlagen beschränken. Damit wird die Nichtberücksichtigung der fakultativen Verbundgrundlage des Vier-Siebtel-Anteils an der Grunderwerbsteuer, die bis zum GFG 2006 noch Gegenstand des Steuerverbundes war, weitergeführt. In Anbetracht der nach wie vor angespannten Finanzsituation der kommunalen Haushalte und der erheblich gestiegenen Steuereinnahmen des Landes sollte die Grunderwerbsteuer wieder wie bis zum Jahr 2006 mit vier Siebteln ihres Aufkommens in die Bemessungsgrundlage für den Steuerverbund einbezogen werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag des Landes zur langfristigen Gesundung der kommunalen Haushalte. Wir unterstützen die von der Landesregierung betriebene notwendige Sanierung des Landeshaushalts nachdrücklich. Die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen insgesamt kann jedoch nur mit starken und handlungsfähigen Kommunen gelingen.

Die negativen Auswirkungen der Nichtberücksichtigung der bis 2006 dem Steuerverbund zugrunde gelegten fakultativen Verbundgrundlage (4/7-Anteil an der Grunderwerbsteuer) müssen vor dem Hintergrund der zeitgleich den Kommunen abgeforderten Konsolidierungsbeiträge gesehen werden. Die Städte, Gemeinden und Kreise müssen seit dem Haushaltsjahr 2007 im GFG, im Landeshaushalt bzw. im Haushaltsbegleitgesetz kommunalbelastende Änderungen in einer Größenordnung von rd. 350 Mio. Euro jährlich verkraften. Neben der Streichung der fakultativen Verbundgrundlagen im Steuerverbund sind hier eine Verdoppelung der Krankenhausinvestitionsumlage, die Fortführung der Absenkung der Sachkostenpauschale nach § 18b GTK und die Kürzung der Landeszuschüsse für die Weiterbildung zu nennen.

Wir dürfen ergänzend Bezug nehmen auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf für das GFG 2009 vom 06.10.2008.

Wir bitten, diese Anmerkungen bei den weiteren Beratungen des Landeshaushaltes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Kuban
Ständige Stellvertreterin des
Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Ernst Giesen
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Anlage

Anlage zu Frage 17

Berechnungen der Kosten für den Ganztagsbetrieb

a) im Bereich der Übermittagsbetreuung

Nach Berechnungen der Stadt Köln wird diese für den Neubau von Küchen und Mensen (ohne sonstige Aufenthaltsräume) für ihre Gymnasien knapp 21 Mio. Euro, bei einem Umbau im Bestand ca. 6 Mio. Euro benötigen. Der entsprechende Neubau von Küchen und Mensen für die Realschulen der Stadt Köln wird ca. 18 Mio. Euro, bei Umbau im Bestand ca. 5 Mio. Euro erfordern.

b) im Bereich des gebundenen Ganztags

Die Baukosten für den gebundenen Ganztags (Aufenthaltsräume, vergrößerte Küchen- und Mensaflächen, zusätzliche Lehrerarbeitsplätze) werden nach Informationen aus den Mitgliedstädten auf rd. 2.200,- €/je qm geschätzt. Dies bedeutet bei

3 Zügen	540 qm	Baukosten rund	1.188.000 €
4 Zügen	720 qm	Baukosten rund	1.584.000 €
5 Zügen	900 qm	Baukosten rund	1.980.000 €
6 Zügen	1080 qm	Baukosten rund	2.376.000 €